

**Codex zur Einwerbung und Annahme von Mitteln Dritter
für Zwecke der Forschung und Entwicklung der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
(Drittmittel-Codex)**

gem. § 2 Abs. 5 des Erlasses über die BAM

- Neufassung vom 13. Dezember 2022 -

1. Zweck

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) unterstützt und fördert die Einwerbung von Drittmitteln für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Eingeworbene Drittmittel sind ein wichtiger Nachweis für die Bedeutung von Forschungsaktivitäten. Sie sind auch ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Drittmittel im Sinne dieses Drittmittel-Codex sind Geld- und Sachleistungen sowie sonstige geldwerte Vorteile öffentlicher oder privater Stellen und Organisationen (Drittmittelgeber), die aufgrund von gegenseitigen Verträgen und/oder Zuwendungen oder Zuweisungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusätzlich zu den im Haushaltsplan der BAM veranschlagten Mitteln für Zwecke der Forschung und Entwicklung eingeworben werden.

Mit Drittmitteln können insbesondere

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zusätzlich zu den originären Tätigkeiten der BAM und unabhängig von den regulären Haushaltsmitteln durchgeführt oder beschleunigt werden;
- die damit verbundene strategische Ausrichtung der BAM auf Zukunftsthemen unterstützt werden;
- die nationale und internationale Vernetzung mit anderen Stakeholdern intensiviert werden und
- Personen eingestellt werden, die neues Wissen und neue Fähigkeiten einbringen.

Aus diesen Gründen ist die Einwerbung von Drittmitteln unerlässlich für den Erhalt der Kompetenzen der BAM und für ihre Fähigkeit zur Innovation. Das Ziel Drittmittel einzuwerben darf jedoch in keiner Weise die wissenschaftliche Unabhängigkeit der BAM und die Lauterkeit ihrer hoheitlichen Leistungen in Frage stellen. Mit dem vorliegenden Drittmittel-Codex werden klare Regeln und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Mitteln Dritter für Zwecke der Forschung und Entwicklung für die BAM festgelegt.

2. Geltungsbereich

Dieser Drittmittel-Codex gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln für Zwecke der Forschung und Entwicklung durch die BAM und alle ihre Mitarbeitenden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

3. Grundsätze

3.1. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Für alle Drittmittelvorhaben gelten die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, zu denen sich die BAM verpflichtet hat. Die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat stets Vorrang vor den eventuellen Auflagen und Bedingungen der einzelnen Drittmittelgeber. Mögliche Konflikte sind vor Bewilligung der Zuwendung oder Zuweisung bzw. vor Abschluss eines Vertrages mit den Drittmittelgebern auszuräumen.

3.2. Integrität und wissenschaftliche Unabhängigkeit

Bei der Einwerbung von Drittmitteln wird auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Integrität geachtet. Jede wissenschaftliche Tätigkeit der BAM erfolgt frei von politischen Einflüssen. Sie erfolgt auch unabhängig von sonstigen außerwissenschaftlichen Einflüssen. Die Maßnahmen werden ergebnisoffen durchgeführt und folgen allein wissenschaftlichen Gesichtspunkten.

3.3. Vielfalt

Eine Abhängigkeit der BAM von einzelnen Drittmittelgebern muss ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität strebt die BAM eine größtmögliche Vielfalt ihrer Drittmittelgeber an.

3.4. Subsidiarität

Der Gesamtanteil des Drittmittelumsatzes am Budget der BAM sollte im Haushaltsjahr wegen des Subsidiaritätsprinzips 25% nicht überschreiten. In den Abteilungen und Fachbereichen der BAM darf die Höhe des Drittmittelanteils nicht zu einer Abhängigkeit von Dritten führen.

3.5. Wirtschaftlichkeit

Eingeworbene Drittmittel und Gegenleistungen der BAM müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die BAM die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns erfüllt. Für eine Überprüfbarkeit durch den Bundesrechnungshof ist es erforderlich, dass in Rechnung gestellte Kosten stets transparent und plausibel dargelegt werden und die bereit gestellten Drittmittel zweckentsprechend verwendet werden.

4. Voraussetzungen für die Einwerbung von Drittmitteln durch Mitarbeitende der BAM

4.1. Aufgaben-, Leitlinien- und Strategiekonformität

Alle Mitarbeitenden der BAM sind zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen der Drittmittelgeber zur Einwerbung eigener Projekte erfüllen und der Zweck der geplanten Forschungs- oder Entwicklungsarbeit in den Aufgabenbereich der BAM fällt, der Leitlinie und der Strategie der BAM entspricht und wenn hierdurch nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Ein Abweichen von der Aufgaben- und Strategiekonformität aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Einwilligung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

4.2. Beachtung außenwirtschaftlicher Einschränkungen

Vor der Annahme von Drittmitteln sind Beschränkungen für den verbundenen Technologietransfer durch das deutsche und unionsrechtliche Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

4.3. Dienstaufgaben

Alle Mitarbeitenden der BAM führen Drittmittelvorhaben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben aus. Die vorrangige Verpflichtung zur Erfüllung der Dienstaufgaben bleibt von der Einwerbung und Durchführung von Drittmittelvorhaben unberührt. Eine Kombination aus Drittmittelvorhaben (Dienstaufgaben) und Beraterverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen (Nebentätigkeiten) in einem Vorhaben ist grundsätzlich nicht zulässig.

5. Wirtschaftliche Beauftragung im Geschäftsfeld Forschung und Entwicklung

5.1. Unabhängigkeit

Alle Mitarbeitenden der BAM, die Drittmittel einwerben, müssen, unter Verantwortung ihrer jeweiligen weisungsbefugten Leitung, in jedem Einzelfall prüfen, ob die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Drittmittelgeber die wissenschaftliche Unabhängigkeit der BAM beeinträchtigen könnte oder in Kollision mit den erlassgemäßen Zwecken der BAM steht.

5.2. Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gilt für wirtschaftlich beauftragte Leistungen im Geschäftsfeld Forschung und Entwicklung, dass die Regelungen des EU-Beihilfenrechts, insbesondere des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten sind.

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Forschungs- und Entwicklungscharakters einer Aufgabenstellung, ist zu prüfen, ob diese als wissenschaftlich-technische Dienstleistung einzustufen ist und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie des EU-Beihilfenrechts als solche bearbeitet werden kann.

6. Transparenz

Eine Gesamtübersicht aller Forschungsaktivitäten kann der Datenbank "ReSEARCH-BAM" entnommen werden. Ausgenommen hiervon sind Auftragsforschungsprojekte und Forschungsk Kooperationen, die grundsätzlich als vertraulich eingestuft sind und somit nur einem bestimmten Personenkreis angezeigt werden. Von dieser Regelung kann nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Drittmittelgeber abgewichen werden.

7. Verbot der Durchführung von Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen, die in unmittelbarer Verbindung mit hoheitlichen und öffentlichen Leistungen stehen

Es dürfen keine Drittmittel für die Durchführung von Auftragsforschungen und Forschungsk Kooperationen von natürlichen oder juristischen Personen angenommen werden, wenn mit den Drittmitteln Aufträge durchgeführt werden sollen, die unmittelbar Verfahrensgegenstände hoheitlicher Maßnahmen oder von Beratungsleistungen im Geschäftsfeld „Hoheitliche und öffentliche Leistungen“ betreffen. Über Ausnahmen, die insbesondere durch ein erhebliches öffentliches Interesse an der Weiterentwicklung des Sicherheitsniveaus begründet sein können, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

8. Verwaltung von Drittmitteln

Die Präsidentin bzw. der Präsident beauftragt das Referat „Servicebereich Forschung“ mit der Prüfung und Annahme von Drittmittelvorhaben sowie der Verwaltung und Überwachung der Verwendung der Drittmittel. Drittmittel werden grundsätzlich durch das Referat „Servicebereich Forschung“ verwaltet und bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes vereinnahmt und verausgabt. Drittmitteleinnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Es gelten die Regelungen des Haushaltsrechts, insbesondere die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei anteiliger Finanzierung von Drittmittelvorhaben (z.B. bei von der EU geförderten Vorhaben) wird der Eigenanteil der BAM entweder durch Eigenleistung oder Mitteln des Haushalts erbracht und muss transparent dargestellt werden.

9. Verfahrensanweisungen

Die Einwerbung, der Umgang und die Verwaltung von Drittmitteln ist in der „Richtlinie zur Einwerbung und Verwaltung von Mitteln Dritter für die BAM (BAM-Drittmittelrichtlinie)“ geregelt.

10. In-Kraft-Treten

Dieser Drittmittel-Codex tritt zum 13.12.2022 in Kraft und gilt für alle Drittmittelvorhaben, die nach diesem Zeitpunkt beantragt und durchgeführt werden. Der bisher bestehende Drittmittel-Codex (Fassung vom März 2006) wird durch die vorliegende Neufassung ersetzt.

11. Übergangsvorschriften

Für alle laufenden Drittmittelvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Drittmittel-Codex angenommen worden sind, werden bis zu deren Beendigung die Regelungen des Drittmittel-Codex in der Fassung vom März 2006 angewendet.

**Für die
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Der Präsident**

Berlin, den 14.12.2022



(Prof. Dr. Ulrich Panne)